

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 395

Protokoll der letzten Sitzung

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass zur Tagesordnung keine Einwände bestehen. Zum Protokoll der letzten Sitzung wünscht zweiter Bürgermeister Rummel folgende Änderung:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau kann das Bauvorhaben (Bauantrag B + Z in der Sitzung vom 06.10.2015 auf Tektur zum Eingabeplan für den Neubau von 6 Sozialreihenhäusern und einem Mehrfamilienhaus, Saal a.d.Donau, Hauptstraße 66 – 66f) gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit Blick auf die Würdigung von nachbarlichen Interessen ablehnen und zwar dann, wenn ein Bebauungsplan besteht. Dieser fehlt jedoch für das Gebiet. Für die nachbarlichen Interessen ist zu berücksichtigen, dass im Umkreis von 300 m zu den beiden vorhandenen Unterkünften mit aktuell 53 Personen weitere 100 Asylbewerber hinzukommen.

Die UW sieht eine mögliche Gefahr für den momentan in Saal einzigen Supermarkt, dass es zu Kundenverlusten wegen der direkten Nachbarschaft kommen könnte.

Gemeinderat Schlachtmeier trifft ein.

Die Gemeinde Saal a.d.Donau verfügt über andere Leerstände, die von der Lage her eine Verteilung auf das weitere Ortsgebiet ermöglichen. Die beantragte Baumaßnahme ist bis zum kommenden Winter nicht abgeschlossen und die Gemeinde kann damit rechnen, dass weitere winterfeste Unterbringungsmöglichkeiten vom Landratsamt gesucht werden.

Außerdem würde durch 100 weitere Asylbewerber die Quote von 1 % an der Gesamtbevölkerung überschritten

Der erste Bürgermeister erwähnte, dass die Wohnungen der GU später als Sozialwohnungen nutzbar sind und die Prozentquote, wieviel Flüchtlinge eine Gemeinde aufnehmen soll, inzwischen auf 3 % für jede Gemeinde angehoben wurde.

Gemeinderat Schlachtmeier weist darauf hin, dass die Schulturnhalle sehr stark belegt ist und kein Leerstand vorliege.

Zweiter Bürgermeister Rummel erklärte, dass er bei den Leerständen nicht die Schulturnhalle meine, sondern das Sportheim, dass bis zum Winter bezugsfertig sei, aber für das noch kein Pächter gefunden wäre. Auch die alte Turnhalle stehe leer, wenn auch mit etwas Renovierungsbedarf bei den sanitären Anlagen, der aber schnell erledigt sein dürfte.

Der erste Bürgermeister erwähnt, dass das Protokoll der letzten Sitzung wie üblich während der Sitzung aufliegt und als genehmigt gilt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände erhoben werden.

Beschluss: **Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

Da die Behandlung des TOP 1 in nichtöffentlicher Sitzung stattfindet, bittet der erste Bürgermeister die Zuhörer, den Sitzungssaal zu verlassen.

B) Nichtöffentlicher Teil

Anschließend stellt der Bürgermeister die Öffentlichkeit wieder her.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 397

Breitbandausbau für die Kerngemeinde Saal a.d.Donau und die restlichen Ortsteile der Gemeinde Saal a.d.Donau – Auftragsvergabe

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Auftrag für den Breitbandausbau für die Kerngemeinde Saal a.d.Donau und die restlichen Ortsteile an die Telekom Deutschland GmbH als günstigsten und wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben ist. Der Vertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich der Förderzusage der Regierung von Niederbayern.

Beschluss: **Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

Nr. 398

Lärmschutz an der B 16 im Bereich Untersaal – Vorstellung durch das Staatliche Bauamt Landshut

Der erste Bürgermeister begrüßt Herrn Tobias Lindner vom Staatlichen Bauamt Landshut. Dieser nimmt Bezug auf die Vorstellung des Projekts im Jahr 2012 durch Herrn Förg vom Staatlichen Bauamt Landshut und der zwischenzeitlich mit der Gemeinde erfolgten Korrespondenz. Anschließend stellt er anhand einer Power-Point Präsentation die geplanten Lärmschutzmaßnahmen vor. Diese sind die gleichen wie bereits im Jahr 2012 vorgestellt. Seitdem hat sich an den rechtlichen Grundlagen nichts geändert.

Im Jahr 2010 erfolgte eine Senkung der Lärmsanierungsgrenzwerte um 3 dB (A) und im November 2010 (nach Aufhebung der Baustelle über die Bahnbrücke bei Untersaal) erfolgte eine neue Verkehrszählung, zu der 2011 eine Bestandsaufnahme und Neuberechnung durch das Ing.Büro Kemper durchgeführt wurde.

Die Verkehrszählung ergab eine durchschnittliche Zahl von 11.070 Fahrzeugen pro Tag, mit einem Anteil von 3.000 Fahrzeugen im Schwerlastverkehr, was einen Anteil von 27,1% entspricht. Zum Schwerlastverkehr zählen allerdings alle LKW ab 2,8t.

Damit ist die Zahl der Kraftfahrzeuge pro Tag verglichen mit 2005 (11.063 Kfz/24h) konstant geblieben, wobei der Schwerlastverkehr damals nur 1.780 Fahrzeuge pro Tag betrug, dies entsprach einem Schwerlastanteil von 16,1%.

Bei der Berücksichtigung der damals noch geltenden höheren Zählwerte für Schwerlastverkehr (7,5t) ergibt sich jedoch ein höherer Schwerlastverkehr.

Bei der Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an bereits bestehenden Straßen kommt eine Lärmsanierung in Frage. Die neuen Lärmgrenzwerte liegen für reine und allgemeine Wohngebiete bei 67 dB (A) tagsüber bzw. 57 dB (A) nachts und für Kern-Dorf- und Mischgebiete bei 69 dB (A) tagsüber bzw. 59 dB (A) nachts.

Eine Sanierungsmaßnahme ist eine freiwillige Leistung zur Verbesserung der Lärmsituation und kann mit passiven Maßnahmen wie Lärmschutzfenstern, Lüftern bzw. sonstigen Baumaßnahmen oder auch als aktiver Lärmschutz mit Lärmschutzwänden, Lärmschutzwällen oder lärmschutzmindernden Straßenbelag ausgeführt werden.

Bei der Auswahl der geeigneten Schutzmaßnahmen hat der aktive Lärmschutz vor dem passiven Lärmschutz Vorrang, wenn es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Abwägung wird hier die Anzahl der Betroffenen, das Maß der Grenzwertüberschreitung, sowie die vorhandene Fahrbahndecke betrachtet.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Hier wird nach Ermittlung der Lärmbelastung, sowie der Anspruchsberechtigten eine geeignete Lärmschutzmaßnahme ausgewählt. Bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigten sind die Grenzwerte, die von der jeweiligen Gebietseinstufung abhängig sind, sowie das Alter der Bebauung bzw. des rechtsverbindlichen Bebauungsplans – Stichtag ist hier der 01.04.1974 – entscheidend.

Eine Bestandsanalyse ergibt, dass für 8 Häuser im Bereich des Wohngebiets „Auf dem Gries“ beiderseits des Viehtriebs Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen bestehen, sowie für 4 weitere Gebäude im weiteren Verlauf der B 16 in Richtung Anschlussstelle Untersaal. Aufgrund dieser Situation schlägt das Staatl. Bauamt Landshut die Errichtung einer etwa 400 m langen und 2 – 3 m hohen Lärmschutzwand im Bereich des Baugebiets „Auf dem Gries“ vor, sowie passive Lärmschutzmaßnahmen für die anderen 4 betroffenen Häuser in Untersaal vor.

Für diesen weiteren Bereich ist für den Bund die Errichtung einer aktiven Lärmschutzmaßnahme unwirtschaftlich.

Die Verlängerung des Lärmschutzwalls könnte bis auf Höhe des Anwesens Regensburger Str. 55 erfolgen und wäre 410 m lang.

Es muss dabei jedoch berücksichtigt werden, dass für das dortige Anwesen die Grenzwerte für die Lärmsanierung nicht eingehalten werden können, da hier eine Verlängerung aufgrund der Sichtverhältnisse an der Anschlussstelle Untersaal nicht möglich ist. Für 410 m Lärmschutzwall ergeben sich ca. 310.000 € Baukosten. Zusätzlich kommen Kosten aus Ablöse für den Unterhalt der Lärmschutzwand, die für eine Lärmschutzwand aus Holz bei 320.000 € liegen, insgesamt würde die Verlängerung also rund 630.000 € kosten.

Dieser Betrag würde sich nur geringfügig um die Ersparnisse der dann nicht mehr erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen bei den oben genannten vier Anwesen verringern.

Nachfragen beim staatlichen Bauamt ergaben, dass es im gesamten Amtsbereich bislang keinen Fall gibt, in dem an einer Bundesstraße die Verlängerung eines Lärmschutzes auf Kosten der Gemeinde durchgeführt wurde.

Zuletzt hat sich der Markt Bad Abbach bei der dieses Jahr ausgeführten Lärmschutzwand gegen eine Verlängerung auf Kosten der Gemeinde ausgesprochen.

Herr Lindner teilt noch mit, dass es anders als bei einer „Lärmvorsorge“, die zum Beispiel der Ausbau einer zweispurigen Bundesstraße auf eine dreispurige Bundesstraße wäre, bei der für Saal geplanten Maßnahme um eine Lärmsanierung geht. Anders als bei der „Lärmvorsorge“ gibt es hier keinen Rechtsanspruch für die Betroffenen. Es handelt sich um freiwillige Leistungen des Straßenbaulastträgers. Wenn die Kommune jetzt eine Entscheidung trifft bzw. an den 2012 und 2013 gefällten Beschlüssen festhält, könnte durch das Staatliche Bauamt ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Daran würden sich dann die Ausführungsplanung und die Baudurchführung anschließen.

Der erste Bürgermeister weist darauf hin, dass 2013 durch das Landratsamt Kelheim festgestellt wurde, dass die Kommunen bei ihren Handlungen an die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gebunden sind und dass danach Aufgaben nur im Rahmen ihrer gesetzlichen übertragenen Angelegenheiten geleistet werden dürfen. Eine Finanzierung der Lärmschutzwand durch die Gemeinde wäre nur dann zulässig, wenn insofern eine gesetzlich begründete Verpflichtung besteht. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall, weswegen der Finanzierung der Lärmschutzwand durch die Gemeinde rechtsaufsichtlich nicht zugestimmt werden kann. Es wird auch kein Raum für eine freiwillige Leistung der Gemeinde bei der Finanzierung der Lärmschutzmaßnahmen gesehen. Insbesondere gab die Rechtsaufsicht zu bedenken, dass hier Bezugswirkungen entstehen würden.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Hobmaier teilt Herr Lindner mit, dass es bei einer weiteren Absenkung der Grenzwerte, die derzeit aber nicht absehbar ist, möglich wäre, dass auch weitere Gebiete von Saal entlang der B 16 mit Lärmschutzmaßnahmen durch das Staatliche Bauamt geschützt werden könnten.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Zur Frage von Gemeinderat Dietz schildert er, dass bei betroffenen Gebäuden, für die ein passiver Lärmschutz angezeigt ist, vom Staatlichen Bauamt Landshut eine Bezuschussung zu Schallschutzfenstern, sofern bislang keine vorhanden sind, mit 75 % erfolgt. Ausreichend ist hier ein einfacher formloser Antrag.

Auf Nachfrage von zweitem Bürgermeister Rummel berichtet Herr Lindner, dass sich das Verkehrsaufkommen seit 1974 jährlich um ca. 1 % gesteigert hat. Im Jahr 2015 ist wieder eine Verkehrszählung erfolgt, die Auswertung der Zahlen liegt aber frühestens Mitte bis Ende 2016 vor.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau begrüßt nach wie vor die Erstellung der Lärmschutzwand im vom Staatlichen Bauamt geplanten Umfang im westlichen Bereich von Untersaal. Einer Verlängerung der Lärmschutzwand östlich bis zur Anschlussstelle Untersaal auf Kosten der Gemeinde wird nicht zugestimmt, da die Kosten nicht im Verhältnis stehen.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 399

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Saal a.d.Donau hat am 01.10.2015 die Jahresrechnung 2014 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen - keinen - Anlass.

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt (§ 79 KommHV):

Haushaltsjahr 2014

	Einnahmen Euro	Ausgaben Euro
Verwaltungshaushalt		
Haushaltsplansoll	7.337.471,00	7.337.471,00
Kassenreste Vorjahr	149.854,81	149.854,81
Niederschlagung auf Reste	0,00	0,00
Solleinnahmen lfd. Jahr	7.657.186,86	7.657.186,70
Erlass darauf	- 0,16	0,00
Niederschlagung darauf	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	7.807.041,51	7.807.041,51
Ist (Zahlungen)	7.659.077,75	7.807.041,51
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	147.963,76	0,00

Vermögenshaushalt

Haushaltsplansoll	3.586.727,00	3.586.727,00
Kassenreste Vorjahr	8.191,51	8.191,51
Niederschlagung auf Reste	0,00	0,00
Solleinnahmen lfd. Jahr	1.418.317,15	1.418.317,15
Erlass darauf	0,00	0,00
Niederschlagung darauf	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	1.426.508,66	1.426.508,66
Ist (Zahlungen)	1.418.317,15	1.426.508,66
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	8.191,51	0,00

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Zuführung zum Vermögenshaushalt 945.361,64 €

Zuführung zur allgemeinen Rücklage 265.192,06 €

Im Haushaltsplan war eine Entnahme von 2.655.695,00 € vorgesehen.

Beschluss: Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 400

Endgültige Anerkennung und Entlastung der Jahresabrechnung 2014

Der Gemeinderat hat am 03.11.2015 die Jahresrechnung 2014 festgestellt. Bei der örtlichen Rechnungsprüfung haben sich keine Prüfungserinnerungen ergeben.

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2014 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

Beschluss: Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 401

**Beschaffung eines Notstromaggregats für das Schöpfwerk Untersaal;
Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Einleitung des Vergabeverfahrens und anschließender Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter**

Seit vielen Jahren fordert das Wasserwirtschaftsamt Landshut von der Gemeinde Saal a.d. Donau die Beschaffung eines Notstromaggregats für das Schöpfwerk in Untersaal. Im Falle eines Hochwassers und gleichzeitigen Stromausfall könnten im Schöpfwerk die dort installierten Pumpen nicht betrieben werden. Dies hätte die Überflutung von ganz Untersaal mit rund 400 Haushalten zur Folge.

Zwischenzeitlich haben die umliegenden, ebenfalls an die Donau angrenzenden Kommunen, alle schon seit längerer Zeit mobile Notstromaggregate für ihre Schöpfwerke beschafft. So stehen beispielsweise in Neustadt, Kelheim und Bad Abbach seit langem geeignete Geräte bereit.

Im Schöpfwerk in Untersaal sind drei Pumpen eingebaut, eine Pumpe mit einer Leistung von 65 kVA und zwei Pumpen mit einer Leistung von jeweils 165 kVA.

Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wird gefordert, im Notfall mindestens eine der beiden großen Pumpen mittels Notstromaggregat betreiben zu können.

Der Start dieser Pumpen erfolgt über eine Sterndreiecksschaltung und erfordert zum Start eine wesentliche höhere Nennleistung als für den laufenden Betrieb. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wird daher ein entsprechend stark ausgerichtetes Aggregat empfohlen.

Durch die Verwaltung wird vorgeschlagen, ein auf einem Hänger verlastetes Aggregat zu beschaffen, da dieses dann nicht nur für die Versorgung des Schöpfwerkes zur Verfügung steht, sondern auch bei anderen Schadensereignissen zum Einsatz kommen kann. Denkbar ist hierbei beispielsweise ein Einsatz an den beiden Brunnen der gemeindlichen Wasserversorgung.

Erstrebenswert für diese Ziele ist die Beschaffung eines Notstromaggregats mit einer Leistung von ca. 400 bis 500 kVA.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 waren, da die Markterkundung erst im Juli erfolgte, für die Beschaffung eines Notstromaggregats lediglich 50.000,- € vorgesehen. Die Markterkundung hat aber ergeben, dass die Beschaffung eines derartigen Aggregats wohl Kosten in Höhe von ca. 89.000,- € brutto verursachen wird.

Die Möglichkeit der Beschaffung mehrerer kleinerer Aggregate mit einer Gesamtleistung in Höhe des o.g. Wertes, welche dann zum Start der Pumpen im Schöpfwerk parallel geschaltet werden müssten wurde von der Verwaltung verworfen. Zwar wäre der Vorteil an dieser Lösung, dass dann außerhalb des Einsatzes am Schöpfwerk die Aggregate an verschiedenen Punkten zum Einsatz kommen könnten und jedes für sich auch nicht die Größe und das Gewicht eines 400 – 500 kVA starken Aggregats hätte, allerdings ist der Unterhalt und die Wartung von drei unterschiedlichen Geräten wesentlich aufwendiger. Außerdem müsste eine vergleichsweise komplizierte Parallelschaltung konzipiert werden, die anfälliger gegenüber Störungen ist.

Gemeinderat Hobmaier fragt nach, ob auf Grund der aktuellen Untersuchungen – Interkommunales Hochwasserschutzkonzept für Gewässer III. Ordnung – künftig das Aggregat notwendig ist. Dazu berichten der erste und zweite Bürgermeister, dass das Aggregat weiter notwendig ist, zumal es sich bei den derzeit durch ein Ingenieurbüro durchgeführten Maßnahmen um eine Untersuchung der Hochwassersituation an Gewässern III. Ordnung handelt.

Durch das Schöpfwerk wird aber das Oberflächenwasser aus dem Bereich von Untersaal in den Feckinger Bach hinein gepumpt, von wo aus es in die naheliegende Donau fließt. Auf Nachfrage von Gemeinderat Fahrholz nach einem gebrauchten Aggregat weist der erste Bürgermeister auf die danach bestehenden Probleme eines gebrauchten Geräts hin.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Auffassungen der Verwaltung werden geteilt. Es soll daher ein einzelnes, geeignetes und auf einem Hänger verlastetes Notstromaggregat beschafft werden.
2. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, nach erfolgtem Vergabeverfahren, den Auftrag an den ermittelten wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Nicht jedoch, wenn die Beschaffung des Notstromaggregats mehr als 89.000,- € brutto kostet. Für diesen Fall behält sich der Gemeinderat den Beschluss über die Vergabe vor.
3. Der Gemeinderat ist nach Abschluss des Vergabeverfahrens in jedem Falle darüber zu informieren,
 - a) welche Firma den Auftrag erhalten hat.
 - b) wie hoch die Gesamtkosten für die Beschaffung waren.
4. Die im Zusammenhang mit dem Kauf des Notstromaggregats entstehenden überplanmäßigen Ausgaben werden hiermit in einer Höhe von bis zu 39.000,- € genehmigt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 402

Erweiterung der ILE Donau – Laber um die Gemeinden Wildenberg und Kirchdorf

Der erste Bürgermeister berichtet, dass am 07.10.2015 in Langquaid die Gründung der ILE Donau – Laber stattgefunden hat. Die ILE umfasst nunmehr neben sieben Gemeinden, die bereits den Beitritt beschlossen haben, auch die Gemeinden Kirchdorf und Wildenberg. Somit sind künftig folgende neun Gemeinden Mitglied der ILE Donau – Laber:

1. Bad Abbach
2. Hausen
3. Herrngiersdorf
4. Kirchdorf

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

5. Langquaid
6. Rohr i.NB.
7. Saal a.d.Donau
8. Teugn
9. Wildenberg

Beschluss:

Unter Bezugnahme auf den Beschluss Nr. 268 vom 05.05.2015 beschließt der Gemeinderat nochmals den Beitritt zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) mit den Namen ILE Donau – Laber. Die ILE besteht aus den Gemeinden Bad Abbach, Hausen, Herrngiersdorf, Kirchdorf, Langquaid, Rohr i.NB., Saal a.d.Donau, Teugn und Wildenberg.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Nr. 403

Kommunale Arbeitsgemeinschaft Integrierte Ländliche Entwicklung Donau – Laber (ArGe ILE Donau – Laber)

Präambel

Im Rahmen einer kommunalen Kooperation haben sich der Markt Bad Abbach, die Gemeinde Hausen, die Gemeinde Herrngiersdorf, die Gemeinde Kirchdorf, der Markt Langquaid, der Markt Rohr i.NB, die Gemeinde Saal a.d.Donau, die Gemeinde Teugn und die Gemeinde Wildenberg entschieden, die kommunale Arbeitsgemeinschaft "Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Donau-Laber" zu gründen. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, in einem gemeinsamen Entwicklungsprozess die nachhaltige Entwicklungsfähigkeit des Raumes zu stärken. Als wesentliches Instrument hierzu soll ein Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) erstellt werden. Unter intensiver Mitwirkung der Bevölkerung sollen hierdurch in einem gemeinsamen Prozess Chancen für den Raum analysiert, Entwicklungsziele definiert und Projekte durchgeführt werden.

§ 1

Arbeitsgemeinschaft, Name und Sitz

- (1) Der Markt Bad Abbach, die Gemeinde Hausen, die Gemeinde Herrngiersdorf, die Gemeinde Kirchdorf, der Markt Langquaid, der Markt Rohr i.NB, die Gemeinde Saal a.d.Donau, die Gemeinde Teugn und die Gemeinde Wildenberg bilden gemäß Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555) eine einfache Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) führt die Bezeichnung "Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) Donau-Laber". Mitglieder der ARGE sind die Beteiligten
 - Markt Bad Abbach
 - Gemeinde Hausen
 - Gemeinde Herrngiersdorf
 - Gemeinde Kirchdorf
 - Markt Langquaid
 - Markt Rohr i.NB
 - Gemeinde Saal a.d.Donau
 - Gemeinde Teugn
 - Gemeinde Wildenberg
- (3) Sitz der ARGE ist diejenige Gemeinde, die den Vorsitzenden stellt.

§ 2

Aufgabe und Zweck der Gemeinschaft

- (1) Die ARGE hat die Aufgabe, in einem gemeinsamen Entwicklungsprozess die nachhaltige Entwicklung in ihrem Bereich durch geeignete Maßnahmen zu stärken und zu fördern. Dieses Ziel soll insbesondere und vorrangig in den Handlungsfeldern

- Kernwegenetz
 - Kommunale Verwaltungen
 - Bildung und Betreuung
 - Freizeit und Tourismus
 - Boden und Wasser
 - Ehrenamt
 - Soziales und Generationen
- angestrebt werden.

Weitere Handlungsfelder können im Rahmen des Entwicklungsprozesses von den Beteiligten definiert werden.

- (2) Die Entwicklung gemeindeübergreifender Konzepte und Maßnahmen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern, Fachbehörden, Vereinigungen sowie allen Wirtschaftsverbänden und überörtlichen Arbeitskreisen und Projektgruppen dieser ARGE.

§ 3

Beteiligtenversammlung

- (1) Die Beteiligten beraten und beschließen in der Beteiligtenversammlung. Stimmberechtigte Mitglieder mit je 1 Stimme sind die teilnehmenden Kommunen (siehe § 1). Im Übrigen richtet sich die Vertretung der Beteiligten nach deren organisationsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Jeder Beteiligte kann zur Versammlung weitere Personen (beratend) hinzuziehen. Die Beteiligten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass andere Personen als die in Abs. 1 genannten zur Versammlung bzw. zur Beratung einzelner Beratungsgegenstände zugelassen sind.
- (3) Weiteres ständiges Mitglied ohne Stimmrecht ist das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE Niederbayern).

§ 4

Empfehlungen/Beschlüsse

- (1) Die Beteiligtenversammlung gibt Empfehlungen an die zuständigen Beteiligten oder fasst Beschlüsse.
- (2) Will die Beteiligtenversammlung Empfehlungen geben, ist die unterschiedliche Auffassung Beteiligter auf Antrag in die Empfehlungen aufzunehmen.
- (3) Die zuständigen Organe der Beteiligten sollen zeitnah, das heißt in der Regel binnen zwei Monaten, über Empfehlungen der ARGE befinden.
- (4) Die Beteiligtenversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Bei Bedarf kann sich die Beteiligungsversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Beteiligtenversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Vorsitz der Beteiligtenversammlung hat, solange von der Versammlung kein ständiger Vorsitzender bestimmt wird, der gesetzliche Vertreter derjenigen Kommune, in der die Sitzung stattfindet.
- (3) Der Vorsitzende der Beteiligtenversammlung (Vorsitzender) bereitet die Tagesordnung vor und teilt diese mit der Einladung den Beteiligten und den weiteren Sitzungsteilnehmern mit.
- (4) Der Vorsitzende hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass über die Beteiligtenversammlung eine Niederschrift angefertigt wird, die von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen und anschließend den Beteiligten sowie allen Teilnehmern zu übermitteln ist. Diese können binnen 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift widersprechen.

§ 6

Einberufung der Beteiligtenversammlung

- (1) Die Beteiligtenversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich und per E-Mail nach Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt 10 Werktage. Am Ende jeder Beteiligtenversammlung ist über den nächsten Tagungsort und -termin zu befinden.
- (2) Vom Vorsitzenden ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens vier Beteiligte verlangen.

§ 7

Beteiligungspflicht

- (1) Jeder Beteiligte verpflichtet sich, an den Sitzungen der Beteiligtenversammlung teilzunehmen und den übrigen Beteiligten Auskunft im Rahmen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu geben.
- (2) Projekte können sich auch nur auf einen Teil der Fläche der ARGE erstrecken ("Teilraumprojekte") und erfordern nicht zwingend die Mitwirkung aller Beteiligten.
- (3) Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nur mit Zustimmung aller Beteiligten weitergegeben werden.

§ 8

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende vertritt die ARGE nach außen und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Die Geschäfte der ARGE führt die Sitzgemeinde, die den Vorsitzenden stellt. Sofern sich die Projekte auf alle Beteiligten erstrecken, übernimmt sie auch die finanztechni-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

sche Abwicklung. Bei Teilraumprojekten wird die Kassenführung von einer durchführenden Kommune übernommen.

- (3) Bei besonderen Aufwendungen können die Beteiligten eine Erstattung von nachgewiesenen Kosten festlegen bzw. beschließen.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der ARGE ist von jeder Beteiligten zu Beginn jedes Geschäftsjahres, spätestens am 31. März ein Betrag von 1.000,00 € an die kassenführende Stelle zu erbringen. Die einbezahlten Beträge werden vom Vorsitzenden verwaltet und nach dem jeweiligen Bedarf verteilt. Soweit die Finanzmittel nicht aufgebraucht sind, ist ein Übertrag auf das neue Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (2) Bei gemeinsamen Projekten, die mengenmäßig zuzuordnen sind, wird der entsprechende Umfang von den jeweils Beteiligten abgerechnet (z.B. Arbeitsstunden).
- (3) Bei gemeinsamen Projekten, die mengenmäßig **nicht** zuzuordnen sind, entscheiden die Beteiligten einstimmig über den jeweiligen Verteilungsschlüssel.
Für die Erstellung eines "Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes" – ILEK – wird nachfolgender Kostenverteilungsschlüssel festgelegt:
50 % der zu tragenden Kosten – je 1/9 pro Gemeinde bzw. Markt,
25 % der zu tragenden Kosten – je Einwohner pro Gemeinde bzw. Markt,
25 % der zu tragenden Kosten – auf Gemeindegröße (km²) pro Mitglied.
- (4) Bei Teilraumprojekten sind die finanziellen Beiträge von den entsprechenden Kommunen zu erbringen. Diese entscheiden über den jeweiligen Verteilungsschlüssel.
- (5) Die Finanzierung der Maßnahmen kann von der Beteiligtenversammlung individuell festgelegt werden. Es gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit der ILE.
- (6) Soweit ein weitergehender Finanzbedarf entstehen sollte, hat der Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Kostentragung herbeizuführen.
- (7) Ihre persönlichen Auslagen tragen die Beteiligten selber.
- (8) Der jeweilige Vorsitzende ist zeichnungsberechtigt. Die Kassenführung obliegt der jeweiligen Sitzgemeinde, die den Vorsitz stellt. Im Rahmen der Kassenführung ist ein jährlicher Kassenbericht nach Abschluss des Rechnungsjahres den Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Aufhebung, Kündigung, Erweiterung

- (1) Die ARGE wird auf unbestimmte Zeit gebildet.
- (2) Ein Austritt einzelner Mitglieder ist nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans und schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden möglich. Bestehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Eine Auflösung der ARGE kann mit absoluter Mehrheit der Beteiligten beschlossen werden.
- (3) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- (4) Verstößt ein Beteiligter – trotz vorheriger Abmahnung – wiederholt gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, so können die übrigen Beteiligten aufgrund einstimmigen Beschlusses diesem kündigen.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich durch Beitritt weiterer Kommunen erweitern. Über den Antrag befindet die Beteiligtenversammlung einstimmig. Im Übrigen gilt § 4 dieser Vereinbarung.

§ 11

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung ist von allen Beteiligten in den jeweiligen Gremien zu beschließen. Sie tritt durch die Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.

Beschluss: **Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

Die vorliegende Erklärung wurde am 07.10.2015 von allen ersten Bürgermeistern der beteiligten Kommunen unterzeichnet. Sie wird hiermit durch den Gemeinderat Saal a.d.Donau gebilligt.

Nr. 404

Antrag der UW-Fraktion zur beidseitigen Gehwegplanung Bahnunterführung Untersaal

Mit Schreiben vom 26.10.2015 beantragt die UW-Fraktion zusätzlich zur bereits vorhandenen Planung die Einplanung von beidseitigen Gehwegen für die Bahnunterführung Untersaal bei gleichem Grundstücksbedarf inklusive der Fahrbahnteiler. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Einplanung von Gehwegen auf beiden Seiten ohne zusätzlichen Grundstücksbedarf erfolgen kann. Dazu ist es erforderlich, den Gehweg auf Straßenniveau zu planen. Dabei können die beiden Notwege entfallen, sodass Gehwege mit einer Breite von ca. 2,20 m (normal 2,50 m und im abgeminderten Regelfall bei verengten Verhältnissen 2,10 m) erreicht werden. Der einzige Nachteil ist bei einem erhöhten Grundwasserspiegel in Folge von Hochwasser, der die Flutung der Unterführung erforderlich machen könnte und somit auch ein Passieren für Fußgänger ohne einen Bau eines Hochwasserstegs nicht verhindert. Auch eine Überflutung bei Starkregen würde Fußgängern den Weg abschneiden. Hier gilt es abzuwägen, wie oft dieser Zustand eintreten könnte. Dafür könnten Kosten für Mauer und Geländer, wie bei einem erhöhten Gehweg erforderlich, eingespart werden.

Zu diesem Antrag wurde vom ersten Bürgermeister über die Deutsche Bahn eine Anfrage gestellt. Das Ergebnis der Anfrage, die durch das zuständige Ingenieurbüro beantwortet wurde, lautet wie folgt:

Ist das Vorhaben auch mit zwei Gehwegen möglich?

Die Straße kann mit Gehwegen auf beiden Seiten ausgeführt werden. Die Kosten für die Verkehrsanlage, die Entwässerung, die Ingenieurbauwerke und für den Grunderwerb sind entsprechend höher. Die Differenz wird im Rahmen der Variantenuntersuchung der Vorplanung ermittelt.

Die erforderliche Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Private Flächen) verringert sich z. B. gegenüber der Variante mit zwei Gehwegen um ca. 400 m².

Welches Fußgängeraufkommen wäre gefordert um eine Genehmigung auch für zwei Fußgängerwege erwarten zu können?

Die Notwendigkeit der Anordnung von Anlagen für Fußgänger wird nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) nicht über die Anzahl der Fußgänger bestimmt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Sie ergibt sich vielmehr aus der Abstimmung der Nutzungsansprüche der einzelnen Verkehrsarten auf den zur Verfügung stehenden Straßenraum.

Für Fußgänger hat die Straße im Bereich der Baumaßnahme überwiegend eine Verbindungsfunktion. Hierfür ist ein Gehweg ausreichend. Die Aufenthalts- und die Erschließungsfunktion ist im Baubereich weniger maßgebend da die Straße gegenüber den anliegenden Grundstücken abgesenkt werden soll.

Ist es möglich, den Gehweg auf Straßenniveau unter Verzicht der Notspur zu errichten?

Prinzipiell kann der Gehweg auf der Höhe der Fahrbahn mitgeführt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei den Steigungsverhältnissen über 5% (6% mit Zwischenpodesten) der Gehweg nicht mehr barrierefrei ist. Dies ist nach der RASSt 06 bei Neubauten zu vermeiden. Häufig ist die Barrierefreiheit in den Förderrichtlinien festgeschrieben und somit könnte die Förderung versagt werden.

Die Notgebahn beinhaltet auch den seitlichen Sicherheitsraum der Fahrbahn von 0,5 m. Dieser kann nicht entfallen, da bei einer Havarie von Fahrzeugen im Tunnel kein sicheres Bewegen von Personen möglich wäre. Zudem müsste der Gehweg auf Fahrbahnniveau dann 0,1 m breiter ausgeführt werden und wäre, wie bereits ausgeführt, nicht behindertengerecht.

Der erste Bürgermeister fasst noch einmal zusammen, dass die von der UW vorgeschlagene Lösung nicht barrierefrei ist. Außerdem besteht bei einem Fußgängerweg entsprechend der vorliegenden Planung ein besserer Fußgängerschutz. Die Querung der Straße ist aufgrund der vorgesehenen Querungshilfen und der geraden Straßenführung sicher.

- Zweiter Bürgermeister Rummel stellt fest, dass auf Grund der Stellungnahme des Ingenieurbüros wegen des dann auftretenden Gefälles und der Stufen die von der UW vorgeschlagene Lösung wohl nicht durchführbar ist. Gleichwohl ist er nicht glücklich, dass Fahrbahnquerungen notwendig werden.
- Gemeinderat Schwikowski fürchtet, dass es bei nur einem Bürgersteig zu gefährlichen Begegnungen im Fußgängerverkehr kommen kann beispielweise wenn sich ältere Personen mit Rollator und radfahrende kleine Kinder begegnen. Deswegen ist ein zweiter Gehweg erforderlich.
- Gemeinderat Ludwig fragt nach, ob für die ursprüngliche Variante mit zwei Gehwegen Grundstücksverhandlungen durchgeführt wurden.
- Der erste Bürgermeister antwortet, dass natürlich Verhandlungen mit allen Grundstückseigentümern durchgeführt wurden. Bei der Variante mit zwei Gehwegen haben drei Eigentümer jedoch erhebliche Probleme, weil dann ihre derzeitige Grundstücksgrenze um 2,5 – 3 m nach innen verrückt wird. Gerade bei einem spitz zulaufenden Grundstück sowie einem Gewerbetreibenden gibt es dann massive Probleme.
- Die Gemeinderäte Dietz und Hobmaier bringen als neuen Vorschlag ein, um nicht an der Südseite der Anwesen Kasper und Gassner Grund zu benötigen, den nördlichen Fußgängerweg über die Straße „Im Grund“ zu führen mit einem Abzweig nach Süden hin in die Unterführung.
- Gemeinderat Fuchs sieht diese Variante für die Fußgänger als zu zeitaufwendig. Natürlich wären zwei Gehwege wünschenswert, aber er fürchtet, dass eine weitere Diskussion und ein Beharren der Gemeinde auf dieser Position das Projekt gefährden könnten. Er spricht sich deshalb nochmals klar dafür aus, wie bereits beschlossen, die Variante mit einem Gehweg durchzuführen.
- Gemeinderat Ludwig erkundigt sich, ob die Führung des Fußgängerwegs an der Südseite der Straße notwendig ist.

Der erste Bürgermeister schildert, dass dem nicht so ist, laut Planungsbüro ist der Fußgängerweg sowohl an der Süd- als auch an der Nordseite möglich. Auch der erste Bür-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

germeister sieht bei einer weiteren Diskussion mit zwei Gehwegen die Gesamtplanung als gefährdet an.

- Zweiter Bürgermeister Rummel erklärt, dass er seinen Antrag zurückzieht.
- Der erste Bürgermeister sichert zu, dass Thema, auf welcher Seite eine Gehweg geplant ist, beim nächsten Treffen mit der Bahn nochmals zu besprechen.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Nr. 405

Zuschussantrag des SC Mitterfecking zur Erneuerung des Bodens im Kraftsportraum, Nebengebäude und Eingangsbereich

Mit Schreiben vom 26.10.2015 beantragt der SC Mitterfecking für die Erneuerung der Fußböden im Kraftsportraum, im Nebengebäude und im Eingangsbereich mit nachgewiesenen Kosten von 11.416,08 € einen gemeindlichen Zuschuss.

Seit einer Empfehlung des Finanzausschusses (Beschlussnummer 109 vom 18.11.1997) hat der Gemeinderat allgemeine Vereinsbaumaßnahmen mit 10 % aus den reinen Baukosten (ohne Eigenleistung) gefördert. Es wird daher Seitens der Verwaltung angeregt, den gemeindlichen Zuschuss auf 10 % aus 11.416,08 €, gerundet auf 1.200,00 € festzusetzen.

Gemeinderat Hobmaier weist darauf hin, dass sich die Räumlichkeiten in einem gemeindlichen Gebäude befinden. Parallel zur Förderung im Sportheim Saal, wo ja auch eine Förderung zu 100 % erfolge, sollten auch die Erneuerungsmaßnahmen des SC Mitterfecking zu 100 % bezuschusst werden.

Der erste Bürgermeister weist darauf hin, dass die Maßnahmen in Eigenregie des Vereins und ohne vorherige Rücksprache mit der Gemeinde ausgeführt wurden.

Im Verlauf der Diskussion wird mehrfach darauf hingewiesen, dass die Fußbodensanierung vor allem deshalb durchgeführt werden musste, weil im Gebäude vor ein paar Jahren ein Wasserschaden auftrat, bei dem auch der Boden stark beschädigt wurde. Dieser Tatbestand sollte mit bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Zusätzlich informiert der erste Bürgermeister darüber, dass die alten Steckdosen im Bereich der Kraftsportabteilung auf Kosten der Kommune erneuert werden und dass an der Mitterfeckinger Schule nächstes Jahr ein Blechdach im Eingangsbereich erneuert werden muss, wodurch voraussichtlich Kosten von 40. – 50.000 € entstehen.

Beschluss:

Der gemeindliche Zuschuss wird auf 10 % aus 11.416,08 €, gerundet auf 1.200,00 € festgesetzt.

Anwesend: 18 Ja: 2 Nein: 16

Somit gilt dieser Beschluss als abgelehnt.

Beschluss:

Bei den Räumlichkeiten handelt es sich um ein gemeindliches Gebäude, bei dem die Gemeinde für die Renovierung zuständig ist.

Der SC Mitterfecking ist zwar an die Sanierung des Schadenfalls herangegangen und hat diesen ohne vorherige Rücksprache mit der Kommune selbst durchgeführt, jedoch war die Renovierung auf Grund des Wasserschadens erforderlich. Die dem Verein entstandenen nachgewiesenen Kosten in Höhe von 11.416,08 € werden daher komplett durch die Kommune übernommen. Der Verein wird darauf hingewiesen, in Zukunft Schäden der Gemeinde zu melden und durch diese regeln zu lassen.

Anwesend: 18 Ja: 16 Nein: 2

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 406

Zuschussantrag des Kriegervereins Reißing zur Renovierung des Kriegerdenkmals

Mit Schreiben vom 20.09.2015, eingegangen am 12.10.2015 beantragt der Kriegerverein Reißing einen Zuschuss zur Renovierung des Kriegerdenkmals in Reißing. Die Kosten für die Buchstaben- und Kreuzvergoldung haben 1.398,25 € betragen.

Beschluss:

In Anlehnung an die Zuschusspraxis bei Vereinsbaumaßnahmen wird die Renovierung mit 10 % aus den nachgewiesenen Kosten = gerundet 140,00 € bezuschusst.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Gemeinderat Hobmaier verlässt die Sitzung.

Nr. 407

Antrag des BRK-Kreisverbandes Kelheim auf Zuschussgewährung für sanitätsdienstliche Hintergrundvorhaltung

Mit Schreiben vom 07.10.2015 beantragt das BRK unter Vorlage der Verwendungsnachweise für 2013 und 2014 für das Haushaltsjahr 2015 eine Zuwendung in Höhe von 0,25 €/Einwohner.

Die Verwendungsnachweise können in der Kämmerei eingesehen werden.

Beschluss:

Der Zuschuss für 2015 wird antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

5.269 Einwohner (Stand 30.06.2014) × 0,25 € = 1.317,25 €.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

Beschluss:

Dem BRK Kelheim wird jeweils nach Vorlage des Jahresantrages bis auf Widerruf durch den Gemeinderat, ab 2016 eine jährliche Zuwendung in Höhe von 0,25 € pro Einwohner gewährt.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

Nr. 408

Antrag auf Zuwendung des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes e.V.

Der Bayerische Blindenbund bittet die Gemeinde Saal a.d.Donau auf Unterstützung ihrer Vereinsarbeit. Zum Glück leben im Durchschnitt in jeder Kommune nur ca. 7 Betroffene weswegen keine Ortsgruppen geründet werden können. Der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. hat ein Beratungsmobil, das im ersten Halbjahr von über 300 Betroffenen in Niederbayern genutzt werden konnte. Es besteht die Möglichkeit, den Blindenbund durch eine Einzelspende zu unterstützen, hier wird eine Summe von ca. 50 € jährlich vorgeschlagen oder Fördermitglied mit einem Jahresbeitrag von 75 € pro Jahr zu werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau spendet dem Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. einmalig 50 €.

Anwesend: 17 Ja: 7 nein: 10

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau wird Fördermitglied im Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. zu einem Jahresbeitrag von 75 €.

Anwesend: 17 Ja: 12 Nein: 5

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 409

Anpassung der Entwässerungssatzung (EWS) für die Ortsteile an die Mustersatzung

Mit Schreiben vom 13.02.2015 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau- und Verkehr eine Anpassung der Entwässerungssatzung empfohlen. § 17 Abs. (2) der aktuellen Mustersatzung war vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof beanstandet worden. Für die Abwälzung der Kosten für die Untersuchung des eingeleiteten Abwassers auf den Grundstückseigentümer fehlt es an einer formell-gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Der entsprechende Paragraph der aktuellen Entwässerungssatzung wird daher nach Empfehlung des Ministeriums wie folgt angepasst:

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Saal a.d.Donau (Entwässerungssatzung - EWS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Saal a.d.Donau (Entwässerungssatzung - EWS)

§ 1

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Entwässerungssatzung an die aktuelle.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

Nr. 410

Kauf eines Pick-up Fahrzeugs für den Bauhof der Gemeinde Saal a.d.Donau

Der erste Bürgermeister berichtet, dass im Bauhof ein Bedarf zur Beschaffung eines weiteren Fahrzeugs gesehen wird. Dies liegt zum einen in der Aufstockung des Bauhofs um einen weiteren Mitarbeiter, zum anderen auch darin, dass der Combo als Werkstattwagen ausgerüstet ist und nur für Wasserzwecke verwendet werden kann.

Für die Entleerung der Mülltonnen und Hundeklos wird derzeit der geschlossene Ford Transit verwendet, was für die Mitarbeiter gerade in den Sommermonaten mit erheblicher Geruchsbelästigung verbunden ist und arbeitsrechtlich unzulässig ist.

Die Notwendigkeit eines neuen Fahrzeugs wird auch für den Winterdienst, für Schlauchtransporte und allgemein als Mehrzweckfahrzeug gesehen. Es wurden für verschiedene

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Pick-ups Angebote eingeholt, unter anderem wurden die Fahrzeuge Fiat Doblo, Isuzu Demax und Ford Ranger untersucht. Sinnvollerweise sollte hier ein besser motorisiertes Fahrzeug, das dann auch als Zugfahrzeug für Anhänger dienen könnte, beschafft werden. Die Angebote für den Fiat Doblo belaufen sich auf ca. 18. – 19.000 €, die für den Isuzu auf 23.000 € und für den Ford Ranger auf ca. 24.000 €.

Gemeinderat Puntus erläutert, dass sich der Bauhof für die Beschaffung eines Fiat Doblo ausspricht. Eine Allradlösung wie bei den beiden anderen nachgefragten Fahrzeugen ist nicht erforderlich. Außerdem hat der Fiat eine nach drei Seiten zu öffnende Ladefläche, eine Nutzlast von einer Tonne und kann auch als Dreisitzer benutzt werden.

Gemeinderat Schneider begrüßt die Beschaffung eines Pick-up Fahrzeugs und rät dazu, einen Fiat Doblo, aber mit einem Planenaufbau, zu beschaffen. So ist die Ladefläche auch geschützt.

Der zweite Bürgermeister Rummel und Gemeinderätin Plank sprechen sich gegen die Fahrzeugbeschaffung aus. Es ist günstiger hier einen Anhänger zu verwenden. Der erste Bürgermeister weist darauf hin, dass sich mittlerweile mehr Mitarbeiter im Bauhof befinden und es zu Engpässen bei den Fahrzeugen kommt. Er und die Gemeinderäte Dietz und Fuchs sprechen sich für die Beschaffung des Pick-ups aus. Insbesondere bestehen bereits jetzt Engpässe und die Aufgaben des Bauhofs sind gewachsen.

Zweiter Bürgermeister Rummel stellt dazu fest, dass diese zusätzlichen Punkte sicherlich zu berücksichtigen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für den Bauhof die Beschaffung eines Pick-up Fiat Doblo mit 135 PS inklusive eines Planenaufbaus für die Ladefläche. Die Beschaffung soll beim günstigsten Anbieter zu einem Preis von ca. 18. – 20.000 € erfolgen.

Anwesend: 17 Ja: 16 Nein: 1

Nr. 411

Anhebung der Hebesätze Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer

Kämmerer Roithmayer erläutert, dass die Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Saal a.d.Donau seit 1.1.1998, also nunmehr seit fast 18 Jahren, unverändert sind. Vormalige Erhöhungen der Hebesätze fanden jeweils zum 1. Januar der Jahre 1974 und 1964 statt. Die Hebesätze wurden somit nach Zeitabständen von 10 bzw. 24 Jahren angepasst. Hierbei wurden die Hebesätze immer jeweils um 40 Prozentpunkte angehoben (Ausnahme 1974, hier Gewerbesteuer 50 Prozentpunkte).

Nach einem Zeitraum von 18 Jahren schien es daher angebracht erneut zu prüfen, ob die derzeitige Höhe der Hebesätze noch angemessen ist. Hierzu wurde ein Abgleich mit den aktuellen Hebesätzen der anderen Landkreisgemeinden vorgenommen.

Lfd.Nr.	Gemeinde	GrStA	GrStB	GewSt
01	Abensberg	320	393	380
02	Aiglsbach	380	380	380
03	Attenhofen	350	350	350
04	Bad Abbach	430	430	390
05	Biburg	350	350	400
06	Elsendorf	480	380	340
07	Essing	360	360	380
08	Hausen	320	300	340
09	Herrngiersdorf	320	250	290
10	Ihrlerstein	310	290	320
11	Kelheim	390	390	395

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

12	Kirchdorf	360	360	380
13	Langquaid	380	350	330
14	Mainburg	420	420	380
15	Neustadt a.d.Donau	300	300	360
16	Painten	330	330	330
17	Riedenburg	330	310	345
18	Rohr i.NB	430	430	420
19	Saal a.d.Donau	280	280	340
20	Siegenburg	380	380	390
21	Teugn	375	375	345
22	Train	300	300	300
23	Volkenschwand	330	320	330
24	Wildenberg	300	300	350

Bei der Grundsteuer A ist die Gemeinde Saal a.d.Donau günstiger als alle anderen Landkreismunicipalitäten und liegt auch 75 Prozentpunkte unter dem Landkreisdurchschnittswert. Bei der Grundsteuer B ist nur die Gemeinde Herrngiersdorf günstiger, alle anderen verlangen einen höheren Hebesatz. Hier liegt die Gemeinde Saal a.d.Donau 67 Prozentpunkte unter dem Landkreisdurchschnittswert.

Bei der Gewerbesteuer liegt die Gemeinde Saal a.d.Donau mit ihrem Hebesatz unter dem von 15, gleichauf mit 2 und über dem von 6 Landkreismunicipalitäten. Die Unterschreitung des Landkreisdurchschnittsbesatzes beträgt 17 Prozentpunkte.

Auf der Grundlage der aktuellen Sollstellung im Haushaltsplan 2015 ergäben sich für die Gemeinde Saal a.d.Donau bei einer Anhebung der Hebesätze folgende Mehreinnahmen:

Erhöhung in Prozentpunkten	Mehreinnahmen		
	GrStA	GrStB	GewSt
10	1.863,65 €	15.852,83 €	57.423,81 €
20	3.727,29 €	31.705,66 €	114.847,61 €
30	5.590,94 €	47.558,49 €	172.271,42 €
40	7.454,58 €	63.411,31 €	229.695,22 €

Die Kämmerei weist darauf hin, dass die errechneten Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer keine konkrete Aussagekraft über die tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen im Haushaltsjahr 2016 haben. Deren Wert ist aber abhängig vom Gewinn aller gewerbesteuerpflichtigen Betriebe in der Gemeinde insgesamt und daher erfahrungsgemäß großen Schwankungen unterworfen. Außerdem steht die Höhe der Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinde in einem direkten Zusammenhang mit der von der Gemeinde aufzubringenden Gewerbesteuerumlage. Ferner gilt zu beachten, dass eine höhere Finanzkraft der Gemeinde auch zu einer höheren Belastung durch die Kreisumlage führen wird; dies jedoch mit einer Verzögerung von zwei Jahren. Sodass bei einer Hebesatzanhebung zum Haushaltsjahr 2016 die Auswirkungen auf die Kreisumlage erst in 2018 zu spüren sein werden.

Die Gemeinde Saal a.d.Donau hat sich 2015 durch eine rege Investitionsstätigkeit ausgezeichnet (z.B. Sanierung Sportheim, Krippenanbau, Sanierung altes Schulgebäude in Mitterfecking) und wird dies gemäß der Finanzplanung auch aller Voraussicht nach in den Folgejahren fortsetzen (Sportbereich mit Funktionsgebäude, Tennisplätze und Schießplatz, DSL-Ausbau, diverse Straßensanierungsmaßnahmen, P+R-Anlage am Bahnhof usw.). Hierbei gilt zu beachten, dass die daraus resultierenden Folgekosten (Grundstücks- und Gebäudeunterhalt, Bewirtschaftungskosten, etc.) durch steigende regelmäßige Einnahmen ausgeglichen werden müssen, wenn die Gemeinde auf Dauer ihre freie Finanzspanne bzw. ihre In-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

vestitionskraft nicht einschränken will. Eine solche Erhöhung der regelmäßigen Einnahmen wird in aller Regel durch eine Erhöhung der Steuereinnahmen der Gemeinde realisiert.

- Gemeinderat Fahrholz sieht keinen Grund für eine Erhöhung der Hebesätze. Die Gewerbesteuer ist bereits jetzt fast im Landkreisdurchschnitt und es gibt bei Gewerbeflächen Leerstände im Ort und im Industriegebiet. Die Grundsteuer A ist finanziell unerheblich und eine Erhöhung der Grundsteuer B würde Eigenheimbesitzer verstärkt in Anspruch nehmen. Dazu teilt der erste Bürgermeister mit, dass ihm nur ein Leerstand in der Hauptstraße bekannt ist und dass für Gewerbetreibende leider keine Grundstücke zur Verfügung gestellt werden können. Die Gemeinde hätte vielmehr für Gewerbetreibende investiert, beispielsweise für ein schnelleres Internet.
- Auch Gemeinderat Dietz sieht keine Notwendigkeit für eine Anhebung der Hebesätze und rät zu einer Verschiebung der Erhöhung auf das Jahr 2017.
- Gemeinderat Ludwig bringt vor, dass zwischen Steuern und Gebühren unterschieden werden soll. Die Gebühren sollten regelmäßig zur Kostendeckung moderat angehoben werden. Dagegen sind Steuern politische Entscheidungen. Bei einem Vergleich der Hebesätze mit anderen Kommunen müsse auch darauf geachtet werden, was diese Kommunen ihren Bürgern und Gewerbetreibenden anbieten. Die Gemeinde Saal a.d.Donau ist finanziell gut gestellt. Vor Steuererhöhungen sollten besser Vergünstigungen abgeschmolzen und Gebühren angehoben werden. Dann kann der Bürger selber entscheiden und sparen. Er rät auch dazu, die Unterstützung von Minderheiteninteressen zurückzuschrauben.

Beachtet werden sollte außerdem, dass die Grundsteuern dann auch von den Vermietern auf die Mieter umgelegt werden und somit auch diese von einer Grundsteuererhöhung betroffen wären.

- Der erste Bürgermeister entgegnet, dass die Gemeinde viel bietet und dass man besser jetzt als zu einem Zeitpunkt, an dem die Gemeinde schlechter gestellt ist, die Hebesätze erhöhen sollte. Eine Gebührenerhöhung, wie beispielsweise für Frei- oder Hallenbad würde der Bürger mehr spüren. Er erinnert den Gemeinderat daran, dass dieser aufgerufen ist, die Gemeinde zu verwalten und Investitionen getätigt werden müssen, um das gemeindliche Angebot weiter aufrecht erhalten zu können.
- Auch Gemeinderat Schwikowski spricht sich gegen die Erhöhung der Hebesätze vor allem der Gewerbesteuer aus. Diese wäre nach der Erhöhung weit über den Landkreisdurchschnitt oder Bundesdurchschnitt.
Dazu entgegnet der erste Bürgermeister, dass man dabei auch die Wertigkeit der Region beachten muss und dass für Bürger und Gewerbetreibende in Saal vieles geboten wird. In nächster Zeit steht die Neugestaltung des Bahnhofvorplatzes, die Erweiterung der Kinderkrippe in Saal, der Neubau der Kinderkrippe in Mitterfecking sowie die Bahnunterführung nach Untersaal an. Er möchte auch für die Zukunft mehr bieten können. Bereits jetzt ist die Turnhalle in der Schule täglich 8 – 9 Stunden an 7 Tagen der Woche belegt. Hier steht in den nächsten Jahren der Neubau einer weiteren Turnhalle an.
- Gemeinderat Fuchs erinnert daran, dass sowohl der alte Kämmerer als auch der Nachfolger eine Erhöhung der Hebesätze für erforderlich halten. Dem Votum dieser Fachleute sollte sich der Gemeinderat anschließen. Außerdem bringt er vor, dass es in der Gemeinde einen Investitionsstau gibt.
- Dies bestätigt auch der erste Bürgermeister und erinnert daran, dass die Sanierung der Schule in Mitterfecking, wo der Brandschutz nicht mehr gewährleistet war, seit langem aufgeschoben wurde und auch das Sportheim 7 Jahre lang leer stand. Auch eine Erweiterung der Kinderkrippe hätte früher erfolgen sollen.
- Dem widerspricht zweiter Bürgermeister Rummel und kritisiert, dass dem Vorschlag seiner Fraktion, über Erbbaurecht Grundstücksbeschaffungen zu machen, damals nicht stattgegeben wurde.
- Gemeinderat Dietz stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die Diskussion abzubrechen.

Beschluss:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Diskussion zum Tagesordnungspunkt wird beendet.

Anwesend: 17 Ja: 16 Nein: 1

Beschluss:

Der Gemeinde Saal a.d.Donau beschließt grundsätzlich die Anhebung der Hebesätze.

Anwesend: 17 Ja: 8 Nein: 9

Damit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Nr. 412

Zuschüsse zur Förderung der Vereinsjugendarbeit 2015

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.05.2008 beschlossen, die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen ab 2008 in Anlehnung an die Größenordnung der Jugendförderrichtlinien mit einem Pro-Kopf-Betrag von 4,00 € vorzunehmen.

Budokan Saal e.V	35	140,00 €
FFW Mitterfecking	29	116 00 €
FFW Reißing – Buchhofen	17	68,00 €
FFW Saal a.d.Donau	54	216,00 €
FFW Schambach	10	40,00 €
FFW Teuerting	4	16,00 €
JFG Donau – Kicker	58	232,00 €
Obst- und Gartenbauverein Saal	3	12,00 €
Schloßschützen Peterfecking	28	112,00 €
Schützenverein Einmuß	9	36,00 €
SC Mitterfecking	201	804,00 €
Sportverein Saal a.d.Donau e.V.	306	1224,00 €
Theaterspielkreis Saal a.d.Donau	<u>9</u>	<u>36,00 €</u>
	763	3.052,00 €

Beschluss:

Im diesjährigen Haushaltsplan stehen Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung, sodass die Zuschüsse ausbezahlt werden können.

Anwesend: 17 Ja: 17 Nein: 0

Nr. 413

Verschiedenes

- Der erste Bürgermeister weist anlässlich des Volkstrauertages auf das Gedenken am Kriegerdenkmal hin und bittet die Gemeinderäte, im Anschluss an die 10.00 Uhr Messe am Sonntag, um Beteiligung.
- Der erste Bürgermeister berichtet, dass nächste Woche im Landratsamt eine Besprechung zum Thema Schutzgebiete der Saaler Brunnen stattfindet.
Hier liegt eine aktuelle Stellungnahme der LFU zu den durch die Gemeinde Saal a.d.Donau in Auftrag gegebenen Gutachten vor. Bereits jetzt deutet sich an, dass für die Wasserversorgung für die Zukunft nach neuen Lösungen gesucht werden muss. Hier könnte eine Kooperation mit der Hopfenbachtalgruppe erfolgen.
Gemeinderat Prantl weist darauf hin, dass der Ortsteil Unterteuerting nicht von der Gemeinde Saal a.d.Donau Wasser bezieht und dass deswegen Erneuerungen im Saaler Wassernetz nur auf die dortigen Wasserkunden umzulegen sind. Dem widerspricht der erste Bürgermeister und verweist auf die Aufgaben der Gemeinde und den Gleichheitsgrundsatz innerhalb der Gemeinschaft hin. .

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 03.11.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Auf Nachfrage von Gemeinderat Schwikowski berichtet der erste Bürgermeister, dass die Umleitungsbeschilderung „Auf dem Gries“ daraus resultiert, dass in der Zeit vom 04. – 06.11.2015 der Bahnübergang an der Regensburger Straße wegen Sanierungsarbeiten für den Fahrzeugverkehr komplett gesperrt ist.
- Zweiter Bürgermeister Rummel schlägt vor der Schulturnhalle die Beschaffung eines Dunkelheitssensors für die dortige Beleuchtung vor. Auch in den Abendstunden und bei Dunkelheit erfolgt hier eine rege Nutzung der Turnhalle und des Hallenbads, sodass für die Besucher dieser Einrichtungen zur Wegesicherung eine durchgehende Beleuchtung erforderlich ist.
Erster Bürgermeister Nerb stimmt dem zu und teilt mit, dass auch der Hausmeister schon die Beschaffung einer Zeitschaltuhr vorgeschlagen hat. Zusätzlich sollen auch im Bereich des neu geschaffenen Buswartehäuschens, das zur Zeit eine „dunkle Ecke“ darstellt, eine Beleuchtung beschafft werden.
- Gemeinderat Dietz schlägt vor, auch den Eingangsbereich des Rathauses mit einem Bewegungsmelder zu versehen.
- Auf Nachfrage von Gemeinderat Schwikowski berichtet der erste Bürgermeister, dass der Funkmast der Telekom in Buchhofen bereits in Betrieb ist. Gemeinderat Schwikowski fordert, dies auch auf der Homepage mitzuteilen.

Ohne Beschluss

B) Nichtöffentlicher Teil

X X X